

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg**

**Regelungen zur  
Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 3. Mai 2010  
"Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung"**

vom 22.09.2010, Az.: 31-6500.30/355

**I. Leitgedanken**

Die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen **und** einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot soll nach dem Ministerratsbeschluss vom 3. Mai 2010 unter Berücksichtigung der VN-Behindertenrechtskonvention und unter der Berücksichtigung pädagogischer Erkenntnisse und Erfahrungen weiterentwickelt werden.

Für die generelle Aufhebung der gesonderten Pflicht zum Besuch einer Sonderschule neben der allgemeinen Schulpflicht ist eine Änderung des Schulgesetzes, des Privatschulgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften erforderlich, die zum Schuljahr 2013/2014 vorgesehen ist. Unabhängig von diesen Rechtsänderungen bzw. im Vorgriff auf sie sollen in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012 nachstehende Entwicklungen eingeleitet werden.

*Ausbau inklusiver Bildungsangebote in ganz Baden-Württemberg*

In den Schulen des Landes gibt es heute schon eine breite Erfahrungsbasis bezüglich des gemeinsamen Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Alle Staatlichen Schulämter erweitern die bereits heute bestehenden zahlreichen Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts und realisieren im bestehenden Rechtsrahmen bedarfsbezogen inklusive Bildungsangebote, auf die sich die jeweils Beteiligten verständigen. Dies wird unterstützt durch:

- die Einführung von Bildungswegekongressen,
- den Aufbau einer Datensammlung zum regionalen Bildungsangebot,
- die Initiierung und Pflege einer gezielten Schulangebotsplanung bei der Schulverwaltung,

- den Ausbau des Sonderpädagogischen Dienstes unter dem Gesichtspunkt der Effizienz,
- die Verdichtung des Netzwerkes zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen,
- den Aufbau eines Ansprechpartnersystems in allgemeinen Schulen in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsstellen Kooperation,
- die Erweiterung der Arbeitsstellen Kooperation um Vertreter der Gymnasien und der beruflichen Schulen
- die konsequente Weiterentwicklung von Sonderschulen (einschließlich der beruflichen Sonderschulen) zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren; das schließt den Unterricht von Schülern ohne Behinderung im Wege von kooperativen Lösungen mit ein,
- den Ausbau kooperativer Formen der beruflichen Eingliederung und
- die Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer durch zentrale, regionale und schulinterne Fortbildungen und Fortbildung im Rahmen einer Praxisbegleitung sowie durch Austauschforen oder Hospitationen für beteiligte und interessierte Lehrkräfte.

Auch geht es um die Aufgabe, Einstellungen und Haltungen im Hinblick auf die dargestellten Herausforderungen zu reflektieren und ggf. aufzubauen bzw. zu modifizieren. Darüber hinaus ist Steuerungswissen aufzubauen und es sind Begleit- und Steuerungsinstrumente zu entwickeln.

Über die Lernortfrage bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, Benachteiligung oder chronischer Erkrankung wird - soweit möglich - unter Beteiligung der jungen Menschen selbst, unter Mitwirkung ihrer Eltern sowie sonstiger Beteiligter im Rahmen von Bildungswegekonzferenzen entschieden. Voraussetzung ist, dass im Einzelfall geklärt ist, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Unterstützungs- und Beratungsangebot (bisher Unterstützungs- und Beratungsangebote im Rahmen des Sonderpädagogischen Dienstes) oder ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (bisher Sonderschulbedürftigkeit) besteht. Ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, wird im Rahmen einer sonderpädagogischen Diagnostik geprüft, in einem Sonderpädagogischen Gutachten dargestellt und vom Staatlichen Schulamt festgestellt. Das Sonderpädagogische Gutachten macht auch Aussagen zum elterlichen Erziehungsplan und damit zu den langfristigen und grundsätzlichen Vorstellungen und Überzeugungen der Eltern zur schulischen Bildung und Erziehung ihres Kindes.

In der Bildungswegekonzferenz, die vom Staatlichen Schulamt initiiert wird und deren Zusammensetzung sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls richtet, werden in gemeinsamer Beratung Bildungsangebote für jede Schülerin bzw. jeden Schüler entwi-

ckelt. Hierbei geht es um eine Einzelfallbetrachtung, die Gesamtbedarfsanalyse in einer Raumschaft und um die Entwicklung von in der Regel gruppenbezogenen<sup>1</sup> Bildungsangeboten. In der Bildungswegekonferenz soll auch eine Vereinbarung darüber getroffen werden, zu welchem Zeitpunkt über den Bildungsweg erneut beraten wird.

Wenn ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht und sich die Eltern für einen Lernort entschieden haben, soll die Entscheidung der Eltern von der Schulverwaltung übernommen werden. Bei zwingenden Gründen, die die Schulverwaltung und ggf. die Kostenträger transparent zu belegen haben, kann im Ausnahmefall nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts durch das Staatliche Schulamt eine andere Entscheidung getroffen werden.

Die so gefundenen Bildungsangebote werden im Wege kooperativer Lösungen umgesetzt.

#### *Klärungsbedürftige rechtliche, finanzielle und verwaltungstechnische Aspekte und Fragen - Erprobung in den Schwerpunktregionen*

Nachdem das Recht auf Bildung für junge Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg - unabhängig von Art und Schwere der Behinderung - verwirklicht ist, kann die Pflicht zum Besuch der Sonderschule aufgegeben werden und in die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule oder die Pflicht zum Besuch der Berufsschule aufgehen. Dieser Sachverhalt, aber auch

- der zieldifferente gemeinsame Unterricht,
- die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung in eine Sonderschule,
- die Stärkung des Elternwahlrechts für Eltern von Kindern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und die
- Weiterentwicklung von Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

bedürfen einer Änderung des Schulgesetzes und ggf. des Privatschulgesetzes. Hiermit sind verschiedene Auswirkungen auf Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verbunden bzw. neue Prinzipien des Verwaltungshandelns zu entwickeln. Die in Aussicht genommenen Änderungen von gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen werden in den Bezirken der Staatlichen Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach (Schwerpunktregionen) erprobt. In den Schwerpunktregionen gelten die in Abschnitt II enthaltenen Regelungen nach § 22 SchG.

---

<sup>1</sup> Die Frage der Entwicklung von in der Regel gruppenbezogenen Bildungsangeboten ist teilweise auch davon abhängig, ob es sich um zielgleiche oder zieldifferente Bildungsangebote handelt.

Sofern die Schulkonferenz und Gesamtlehrerkonferenz der betroffenen Schulen sowie die betroffenen Schulträger zustimmen, bedarf es nach der Regelung unter Abschn. II. Nr. 1 keiner gesonderten Einrichtung des Schulversuchs an einer Schule durch das Kultusministerium. Eine Entscheidung des Ministeriums ist nur in dem Fall vorgesehen, in dem keine Zustimmung der schulischen Gremien oder der betroffenen Schulträger vorliegt. Das zuständige Staatliche Schulamt muss diese Entscheidung auf dem Dienstweg einholen.

## **II. Regelungen**

### **1. Verfahren**

Bevor an der Schule diese Bestimmungen zur Anwendung kommen, sollen zustimmende Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz vorliegen. Die Schulträger sind zu informieren. Falls für die betroffenen Schulträger Mehraufwendungen entstehen können, ist deren Zustimmung einzuholen. Soweit dies erforderlich ist, führt die Schulaufsichtsbehörde (das Staatliche Schulamt) eine Entscheidung des Kultusministeriums nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 SchG herbei.

### **2. Sonderpädagogische Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (bisher: Sonderschulen)**

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Die allgemeinen Schulen arbeiten hierbei mit den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren innerhalb und außerhalb des Unterrichts zusammen.

(2) Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beraten und unterstützen Schüler mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen, deren Eltern, Lehrkräfte sowie die weiteren Fachdienste. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren dienen ferner der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen bzw. in ihren Einrichtungen.

(3) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (gemeinsamer Unterricht) kann an allgemeinen Schulen und an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (vgl. hierzu Nr. 14) stattfinden.

(4) Gemeinsamer Unterricht kann für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen auch dann erfolgen, wenn diese Schüler dem jeweiligen Bildungsgang der allgemeinen Schule nicht folgen können (gemeinsamer zieldifferenter Unterricht). Die allgemeinen Schulen treffen im Hinblick auf diese Schüler angemessene Vorkehrungen. Sie werden hierbei von den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützt.

(5) Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die den gemeinsamen Unterricht an einer öffentlichen allgemeinen Schule besuchen, begründen dort ein Schulverhältnis (§ 23 Abs. 1 SchG), wenn die allgemeine Schule der alleinige oder überwiegende Lernort ist (inklusives Bildungsangebot). Besuchen sie nur oder überwiegend ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, begründen sie dort ein Schulverhältnis. Soweit sie sowohl an einer allgemeinen Schule als auch an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum unterrichtet werden, gilt ein Schulverhältnis auch hinsichtlich des nicht überwiegend besuchten Lernortes als begründet. Das Schulverhältnis im Sinne des § 23 Abs. 1 SchG ist unabhängig vom Status des Schülers hinsichtlich der Ressourcenzuweisung und der Zählung in der Statistik.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern weitere Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.

### **3. Schulpflicht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**

Die Schulpflicht gliedert sich

1. in die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Sie gilt auch für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Sie kann auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt werden.

### **4. Schulbezirk**

(1) Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot dürfen in Abweichung von den Schulbezirksregelungen der §§ 76 Abs. 2 Satz 1, 79 Abs. 1, 84 Abs. 1 Satz 1 SchG den gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule besuchen, auch wenn sie nicht in deren Schulbezirk wohnen oder der Ausbildungs- oder Beschäftigungsort nicht in deren Schulbezirk liegt.

(2) Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, hat der Schüler das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum zu besuchen, in dessen Schulbezirk er wohnt. § 76 Abs. 2 Satz 2 und 4 bzw. § 79 Abs. 2 und 3 SchG, die hiervon Ausnahmen und Abweichungen bestimmen bzw. zulassen, gelten entsprechend.

(3) Für Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die den gemeinsamen Unterricht an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum besuchen wollen, gelten § 76 Abs. 2 Satz 1 SchG bzw. 79 Abs. 1 SchG nicht. Soweit sie auch eine allgemeine Schule besuchen, gelten hierfür aber diese Schulbezirksregelungen.

### **5. Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**

(1) Das Staatliche Schulamt stellt auf der Basis der Ergebnisse einer Sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht. Das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule eingeleitet. Die Kinder und Jugendlichen haben sich auf Verlangen des Staatlichen Schulamts an der Sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen. Sofern ein solcher Anspruch gegeben ist, bestimmt das Staatliche Schulamt zugleich nach Maßgabe von Nr. 4 Absatz 2 das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, das zusammen mit einer allgemeinen Schule diesem Anspruch Rechnung trägt bzw. das Bildungsangebot in der eigenen Einrichtung vorhält. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann für Schulpflichtige auch während des Besuchs einer allgemeinen Schule festgestellt werden.

(2) Die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist nach einer vom Staatlichen Schulamt im Einzelfall festzulegenden Frist zu überprüfen. Nr. 7 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Anspruch entfällt, wenn festgestellt wird, dass der Schüler auch ohne ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Erfolg am Bildungsgang einer allgemeinen Schule teilnehmen kann.

(3) Im Hinblick auf das Ruhen der Schulpflicht von Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gilt § 82 Abs. 3 SchG, im Hinblick auf die Befreiung von der Schulpflicht gilt § 82 Abs. 4 SchG entsprechend.

## **6. Dauer der Schulpflicht bei Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einzelnen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten**

Für blinde, hörgeschädigte und körperbehinderte Schüler mit Anspruch auf ein entsprechendes sonderpädagogisches Bildungsangebot gilt hinsichtlich der Pflicht zum Besuch der Grundschule § 83 Nr. 1 a SchG entsprechend.

Für blinde, hörgeschädigte, geistig behinderte und körperbehinderte Schüler im Sinne von Satz 1 gilt hinsichtlich der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule § 83 Nr. 2 SchG entsprechend.

## **7. Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**

(1) Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, wählen die Erziehungsberechtigten, ob dieser Anspruch an der allgemeinen Schule oder einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll.

(2) Die Erziehungsberechtigten üben ihr Wahlrecht auf der Grundlage der Vorschläge einer Bildungswegekonferenz aus. Das Staatliche Schulamt lädt die Teilnehmer der Bildungswegekonferenz ein und leitet diese. In der Bildungswegekonferenz werden in gemeinsamer Beratung mit den Erziehungsberechtigten, die eine Person ihres Vertrauens zuziehen können, den beteiligten Schulen und Schulträgern sowie weiteren notwendigen Leistungs- und Kostenträgern (bspw. nach SGB VIII und SGB XII) im Rahmen der gegebenen oder realisierbaren Verhältnisse verschiedene mögliche, in der Regel gruppenbezogene Bildungsangebote entwickelt. Hierbei soll das Einvernehmen aller Teilnehmer angestrebt werden.

(3) Stehen der Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot am von den Erziehungsberechtigten gewünschten Lernort zwingende Gründe entgegen, entscheidet das Staatliche Schulamt nach nochmaliger Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Lernort.

(4) Das Verfahren nach Abs. 1 bis 3 ist bei fortbestehendem Anspruch rechtzeitig vor Beendigung der Pflicht zum Besuch der Grundschule entsprechend durchzuführen. Abs. 5 gilt entsprechend. Beim Übergang in eine berufliche Schule, eine Berufsausbildung oder -vorbereitung ist eine Bildungs- und Berufswegekonferenz Grundlage für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten nach Abs. 1. Die Absätze 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

(5) Teilen die Erziehungsberechtigten nach der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot der Schulaufsichtsbehörde mit, dass sie ein Son-

derpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum oder das bereits eingerichtete Angebot eines gemeinsamen Unterrichts als Lernort wählen, kann mit ihrem Einverständnis von der Durchführung einer Bildungswegekonferenz abgesehen werden.

### **8. Bildungsplan, Stundentafel bei inklusiven Bildungsangeboten (Nr. 2 Abs. 5 Satz 1 und 3)**

Der Unterricht für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot orientiert sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung zusammen mit den jungen Menschen selbst und mit ihren Eltern festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen, am Bildungsplan und der Stundentafel der allgemeinen Schule sowie am Bildungsplan und der Stundentafel des entsprechenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

### **9. Leistungsbewertung, Versetzungsentscheidung, Zeugnis bei inklusiven Bildungsangeboten (Nr. 2 Abs. 5 Satz 1 und 3)**

(1) §§ 8 und 9 Notenbildungsverordnung (Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten, gleichwertige Leistungen und deren Anzahl) finden auf Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die den gemeinsamen zieldifferenten Unterricht an einer allgemeinen Schule besuchen, keine Anwendung.

(2) Die Lern- und Leistungsbeurteilung der Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot orientiert sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen. Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne der Förderschule richtet sich das Aufsteigen in die nächst höhere Klassenstufe nach den Bestimmungen der entsprechenden Versetzungsordnung. Schüler mit Anspruch auf ein sonstiges sonderpädagogisches Bildungsangebot können nach Beschluss der Klassenkonferenz in die nächst höhere Klassenstufe aufsteigen, wenn auf der Grundlage der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele eine weitere erfolgreiche Entwicklung zu erwarten ist.

(3) Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nehmen im gemeinsamen zieldifferenten Unterricht am Aufnahmeverfahren für die auf die Grundschule aufbauenden Schularten nicht teil. Nr. 7 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erhalten das Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule, wenn diese Schule der alleinige oder überwiegende Lernort ist (Nr. 2 Abs. 5 Satz 1). Das Zeugnis orientiert sich in der inhaltlichen Ausgestaltung, wie zum Beispiel bezüglich besonderer Fächer oder Bildungsbereiche an den Vorgaben der VwV "Zeugnisse, Halbjahresinformation und Schulbericht"



für das Zeugnis der Sonderschule des von der Schulverwaltung festgelegten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums sowie des ggf. festgelegten Bildungsgangs. Sofern die Schüler zieldifferent unterrichtet werden, ist folgende Bemerkung aufzunehmen: "Gemeinsamer zieldifferenten Unterricht der Schülerin / des Schülers mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot".

#### **10. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei inklusiven Bildungsangeboten (Nr. 2 Abs. 5 Satz 1 und 3)**

Bei der Beratung über eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e bis g SchG nimmt der Schulleiter des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, ggf. desjenigen nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 4, oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft mit Stimmrecht an der Klassenkonferenz der befassten allgemeinen Schule teil. Soweit das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum für die Entscheidung nach § 90 SchG zuständig ist, gilt Satz 1 entsprechend.

#### **11. Konferenzen bei inklusiven Bildungsangeboten (Nr. 2 Abs. 5 Satz 1 und 3)**

(1) Die Lehrkräfte des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums können mit Stimmrecht an Klassenkonferenzen der jeweiligen allgemeinen Schulen teilnehmen, soweit sie am gemeinsamen Unterricht von Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mitwirken. Für die Beschlussfähigkeit der Konferenz gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 der Konferenzordnung mit der Maßgabe, dass sich die erforderliche Anzahl der mindestens anwesenden Stimmberechtigten nach der Anzahl der in der Konferenz insgesamt stimmberechtigten Lehrkräfte der allgemeinen Schule bemisst. Soweit der Schüler auch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum unterrichtet wird, werden die vom sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum übermittelten Beurteilungen einbezogen. Die befassten Lehrkräfte der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren können mit Stimmrecht an den Klassenkonferenzen teilnehmen. Im Übrigen gilt Satz 2 entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenzen finden am sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum statt, wenn dieses der überwiegende Lernort ist. Hinsichtlich der an den Konferenzen teilnehmenden Lehrkräfte der allgemeinen Schule gelten die Regelungen nach Abs. 1 entsprechend.

#### **12. Lehrerzuweisung, Sachkosten bei inklusiven Bildungsangeboten (Nr. 2 Abs. 5 Satz 1 und 3)**

(1) Die zur Verfügung stehenden Ressourcen (Sonderschullehrerstunden, Sachkostenbeiträge für Schulträger) für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bleiben weiterhin im Bereich der Sonderpädagogik veran-

kert, um sie von dort aus passgenau, auch an der besuchten allgemeinen Schule, zum Einsatz zu bringen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen an der besuchten allgemeinen Schule ein Schulverhältnis nach § 23 Abs. 1 SchG begründet wird (Nr. 2 Abs. 5 Satz 1) oder als begründet gilt (Nr. 2 Abs. 5 Satz 3). Die Ressourcenzuweisung ist insoweit ggf. abweichend vom Schulverhältnis nach § 23 Abs. 1 SchG.

(2) Die Schüler im Sinne von Abs. 1 sind im Hinblick auf die Ressourcen dem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 4 zugeordnet. Schüler im Sinne von Abs. 1 zählen

a) hinsichtlich der Höhe des Sachkostenbeitrags als Schüler des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 4. Dessen Schulträger erhält den Sachkostenbeitrag in voller Höhe.

b) im Hinblick auf die VwV "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation" als Schüler des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 4. Wird durch den gemeinsamen Unterricht der ansonsten an den allgemeinen Schulen geltende Klassenteiler berührt und sollte auf Grund der Klassengröße der gemeinsame Unterricht nicht möglich sein und andere Lösungsformen ausscheiden, kann im besonders begründeten Ausnahmefall von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die Bildung einer zusätzlichen Klasse genehmigt werden.

c) im Hinblick auf die Schülerbeförderungskosten als Schüler des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 4. Die Stadt- und Landkreise tragen daher die ihnen als Träger dieser Schule entstehenden Beförderungskosten dieser Schüler (§ 18 Abs. 1 Satz 4 FAG) nach Maßgabe der jeweiligen Satzung.

### **13. Schulen in freier Trägerschaft**

(1) Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) können grundsätzlich an der Erprobung gemeinsamer Bildungsangebote für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach Maßgabe dieser Regelungen in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen.

(2) Soweit Privatschulen beteiligt sind, ist das privatrechtliche Schulverhältnis des Schülers abhängig vom Schulvertrag. Soweit Schüler sowohl an einer Privatschule als auch an einer öffentlichen Schule unterrichtet werden, kann neben dem Schulvertrag ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis nach § 23 Abs. 1 SchG begründet werden. Der Schulvertrag soll dies ggf. ausdrücklich zulassen. Der Schulvertrag muss insbesondere

vorsehen bzw. zulassen, dass ein gemeinsamer Unterricht an allgemeinen Schulen auch bei Teilnahme von Privatschulen nach Maßgabe der in Nr. 8 bis 11 getroffenen Regelungen verwirklicht wird.

(3) Der private Schulträger, mit dem der Schulvertrag geschlossen wird, erwirbt einen Zuschussanspruch nach PSchG. Der Abschluss eines Schulvertrags sowohl mit einer privaten allgemeinen Schule als auch mit einem privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum ist im Hinblick auf die Privatschulbezuschung nicht möglich. Hinsichtlich der Privatschulbezuschung gelten folgende Grundsätze:

a) Soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine öffentliche oder private allgemeine Schule besuchen, jedoch Ressourcen eines privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums in Anspruch nehmen möchten, müssen die Erziehungsberechtigten einen Schulvertrag mit dem privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum abschließen. Nur auf diesem Weg erhält dessen Träger Zuschüsse nach § 18 Abs. 3 PSchG. Im Schulvertrag ist eine Regelung im Hinblick auf eine Weitergabe dieser Ressourcen an die allgemeine Schule zu treffen.

b) Soll die personelle und sächliche Ausstattung für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die an einer privaten allgemeinen Schule im Rahmen dieser Regelungen unterrichtet werden, von einem - öffentlichen oder privaten - sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zur Verfügung gestellt werden, muss sichergestellt sein, dass die private allgemeine Schule keinen Zuschuss erhält. Der Träger der privaten allgemeinen Schule hat eine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber dem Staatlichen Schulamt abzugeben.

c) Soll im Fall des Buchst. b) die personelle und sächliche Ausstattung nicht von einem - öffentlichen oder privaten - sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zur Verfügung gestellt werden, wird nur ein Schulvertrag mit der privaten allgemeinen Schule abgeschlossen. Diese Schule erhält einen anteiligen Personalkostenzuschuss wie eine entsprechende private Sonderschule, jedoch wird für die Bedarfsbemessung die Zahl der Klassen/Gruppen nicht gerundet, sondern anteilig ermittelt. Ferner erhält sie einen pauschalen Sachkostenzuschuss, der sich aus den Kosten der von den allgemeinen Schulen vorgehaltenen Einrichtungen sowie den spezifischen sächlichen Kosten des Unterrichts für die entsprechenden behinderten Schüler zusammensetzt. Dieser wird bei Bedarf vom Kultusministerium berechnet und mitgeteilt. Eine Zusammenarbeit mit einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums bleibt möglich, ist aber nicht zwingend.

#### **14. Gemeinsamer Unterricht für Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Nr. 2 Abs. 3)**

(1) Die Erziehungsberechtigten entscheiden auch darüber, ob ein Kind, das keinen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat, ganz oder überwiegend einen gemeinsamen Unterricht an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren besuchen soll. Dies gilt auch während der Pflicht zum Besuch der Grundschule. Ein solches Bildungsangebot ist im Rahmen der gegebenen Verhältnisse ebenfalls im Wege einer Bildungswegekonferenz zu entwickeln. Für das Verfahren gilt Nr. 7 Abs. 2, 3 und 5 entsprechend.

(2) Schüler im Sinne des Abs. 1, die den gemeinsamen Unterricht an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum besuchen, begründen dort ein Schulverhältnis (§ 23 Abs. 1 SchG), wenn das Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum der alleinige oder überwiegende Lernort ist. Im Hinblick auf diese Schüler gelten auch am Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum die Voraussetzungen und Bestimmungen des besuchten Bildungsganges der allgemeinen Schulen, insbesondere hinsichtlich des Bildungsplans, der Stundentafel, Leistungsbewertung, Versetzung und des Aufnahmeverfahrens für die auf die Grundschule aufbauenden Schularten, sowie nach Maßgabe von Nr. 4 Abs. 3 die Schulbezirksregelungen.

(3) Die Lehrerzuweisung für Klassen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, an denen Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichtet werden, orientiert sich an der jeweils geltenden VwV "Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation" mit der Maßgabe, dass diese Schüler nicht als Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 erhält der Schulträger des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums den Sachkostenbeitrag mit der Maßgabe, dass die Schüler im Sinne von Abs. 1 hinsichtlich der Höhe des Sachkostenbeitrags als Schüler des Bildungsganges nach Absatz 2 Satz 2 gelten.

(5) Ein privates sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, an dem Schüler im Sinne von Abs. 1 ausschließlich oder überwiegend unterrichtet werden, erhält für diese Schüler auf Antrag einen Zuschuss nach § 18 Abs. 2 PSchG in der Höhe, den die private allgemeine Schule erhalten würde, deren Bildungsgang der einzelne Schüler tatsächlich besucht. Es wird kein Zuschuss nach § 18 Abs. 3 PSchG gewährt. Der Trä-

ger des privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums hat eine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber dem Staatlichen Schulamt abzugeben. Schüler im Sinne von Abs. 1 dürfen nur aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ausgeschlossen werden.

(6) Falls Schüler im Sinne von Abs. 1 neben dem Besuch des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums nach Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 eine private allgemeine Schule besuchen, muss sichergestellt sein, dass die private allgemeine Schule keinen Sachkostenzuschuss erhält. Der Träger der privaten allgemeinen Schule hat eine entsprechende Verzichtserklärung gegenüber dem Staatlichen Schulamt abzugeben.

## **15. Ergänzende Regelungen**

(1) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Regelungen des Schulgesetzes, der VwV "Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen" und sonstiger Bestimmungen zur Sonderschule und ihrer Typen.

(2) Für die Erhebung im Rahmen der amtlichen Schulstatistik und die Erhebung der fachlichen Unterrichtssituation mit ASD-BW gilt bis auf weiteres folgende Regelung:

a) Auch in den Fällen, in denen an der besuchten allgemeinen Schule ein Schulverhältnis nach § 23 Abs. 1 SchG begründet wird (Nr. 2 Abs. 5 Satz 1) oder als begründet gilt (Nr. 2 Abs. 5 Satz 3), sind Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Rahmen der Erhebung zur amtlichen Schulstatistik nur beim sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum nach Nr. 5 Abs. 1 Satz 4 zu melden. Dasselbe gilt für die Erhebung im Rahmen von ASD-BW.

Die allgemeinen Schulen haben in der Erprobungsphase zusätzlich die Anzahl bzw. Schülermerkmale (z. B. sonderpädagogischer Förderbereich/Behinderungsart, zugeordnetes sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum) dieser Schüler zu dokumentieren und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

b) Für Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind in den Fällen nach Nr. 14 Abs. 2 Satz 1 im Rahmen der amtlichen Schulstatistik bei der allgemeinen Schule zu erfassen. Das Staatliche Schulamt bestimmt diese allgemeine Schule, wenn das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum der alleinige Lernort ist. Dasselbe gilt für die Erhebung im Rahmen von ASD-BW. Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren haben in der Erprobungsphase zusätzlich die Anzahl bzw. Schülermerkmale (allgemeine Schule nach Satz 1 oder 2, Bildungs-

gang im Sinne nach Nr. 14 Abs. 2 Satz 2) dieser Schüler zu dokumentieren und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

### **III. Verfahrenshinweise, Dokumentations- und Evaluationsaufgaben**

Die Staatlichen Schulämter begleiten und dokumentieren die Entwicklungsprozesse der in ihrer Zuständigkeit liegenden Schulen, die Regierungspräsidien die der Staatlichen Schulämter und der in ihrer Zuständigkeit liegenden Gymnasien und Beruflichen Schulen. Das Ministerium wird zusammen mit den beteiligten Stellen ein Begleitkonzept entwickeln. Im Sinne einer Orientierungshilfe erstellt das Ministerium zu den zu entwickelnden Fachkonzepten (Schulangebotsplanung, Bildungswegekonferenz, Sonderpädagogische Diagnostik, Professionalisierung, Kommunikationskonzept) und zu den erforderlichen Dokumentationsaufgaben einen Leitfaden mit Leitlinien und Fragestellungen sowie Qualitätsmerkmalen, der im engen Zusammenwirken mit den Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämtern kontinuierlich fortgeschrieben und weiterentwickelt wird.

Die Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämter richten für die Projektsteuerung jeweils eine Koordinierungsgruppe ein und benennen hierfür eine Ansprechperson, die mit den entsprechenden Kontaktdaten auf dem Kultusportal veröffentlicht wird. In den Koordinierungsgruppen sollen Repräsentanten aller Schularten sowie weitere Personen, die für die Umsetzung der Ministerratsentscheidung verantwortlich sind, vertreten sein. Für Aufgaben der Begleitung, Koordination und Dokumentation stehen den Regierungspräsidien Anrechnungsstunden zur Verfügung (Schreiben des Kultusministeriums vom 7. Juni 2010, AZ 35 zu 6411.700/418). Die Staatlichen Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach können Lehrerwochenstunden bis zu einem Deputat für Bildungswegekonferenzen, die Schulangebotsplanung, Begleitung, Dokumentation und Mitwirkung bei der Auswertung einsetzen. Sie benennen dafür dem Ministerium die Lehrkräfte, die mit diesen Aufgaben betraut werden sollen. Das gilt auch für die anderen Staatlichen Schulämter, die Lehrerwochenstunden bis zu einem halben Deputat für die Umsetzung der Empfehlungen im Rahmen der geltenden Rechtslage einsetzen können.

Die bei den Staatlichen Schulämtern eingerichteten regionalen Arbeitsstellen Kooperation sollen zum Schuljahr 2010/11 jeweils um Vertreter aus dem Bereich Gymnasium und Berufliche Schulen erweitert werden. Die mitwirkenden Lehrkräfte erhalten für diese Tätigkeit jeweils 2 Anrechnungsstunden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, geeignete Lehrkräfte mit dieser Aufgabe zu betrauen und sie dem jeweiligen Staatlichen Schulamt zu benennen.

In allen Staatlichen Schulämtern sollen Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Darüber hinaus dokumentieren die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien das von ihnen entwickelte Kommunikationskonzept, das notwendig ist, um bei allen Beteiligten ein Bewusstsein für das geforderte Anliegen zu schaffen.

Um die Entwicklungsleistungen quantitativ und qualitativ zu erfassen, fertigen alle Schulämter mit Beginn des Schuljahres 2010/11 eine Bestandsaufnahme für ihren Geschäftsbereich. Das Landesinstitut für Schulentwicklung unterstützt die Schwerpunktschulämter bei der Konzeptentwicklung zur regionalen Datensammlung. Auf diesem Weg soll das für die Verwaltung erforderliche Steuerungswissen entwickelt werden.

Fallkonstellationen, in denen dem elterlichen Erziehungsplan nicht Rechnung getragen werden kann, werden ebenfalls systematisch erfasst und dokumentiert. Hierfür wird zum gegebenen Zeitpunkt eine geeignete Dokumentationsform zur Verfügung gestellt.

Nachdem sich das Erkenntnisinteresse nicht nur auf pädagogische, rechtliche sowie verwaltungstechnische Fragestellungen und Neuregelungen richtet, sondern auch auf evtl. finanzielle Auswirkungen und damit zusammenhängende Steuerungsfragen (Fragen der Ressourcensteuerung, die im Zusammenhang mit dem veränderten Status der Schülerinnen und Schüler stehen bzw. Fragen der Ressourcensteuerung bei Schülern ohne Behinderung, die an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum lernen), sollen fallbezogen auch diese Sachverhalte mit Beginn des Schuljahres 2010/11 systematisch erfasst und dokumentiert werden. Hierfür wird das Ministerium gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden ein Tableau erarbeiten und zur Verfügung stellen, in dem die Beteiligten die Minder- und Mehrausgaben abbilden.

Das Kultusministerium wird zusammen mit dem Statistischen Landesamt die Vorgaben für die Dokumentation der notwendigen statistischen Daten erarbeiten und den Schwerpunktschulämtern zur Verfügung stellen.